

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d060c83e-4ed9-34a7-a2db-92400ee676b7>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Gasfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 412) |
| Amtliche Abkürzung | TRD 412 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | Keine FN |

Abschnitt 9 TRD 412 - Zusätzliche Anforderungen für Gasfeuerungen zur Verteuerung von mehr als einem gasförmigen Brennstoff [\(1\)](#)

9.1 Die Gasleitungen der einzelnen Brennstoffe sind getrennt bis zu den Brennern zu führen.

9.2 Die Zuordnung von Brennstoff- zu Verbrennungsluftstrom sowie die Druckhaltung im Brennstoffversorgungssystem müssen auf die unterschiedlichen Brennstoffeigenschaften so abgestimmt sein, daß bei keiner Betriebsart die sicherheitstechnischen Grenzen des Brennstoff/ Luft-Verhältnisses überschritten werden (siehe [Abschnitt 6.1](#)).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

